

Merkblatt
zum Antrag auf Zulassung von Unternehmen nach Anhang I Nr. 2
Gefahrstoffverordnung für Asbestabbruch- und Sanierungsarbeiten an oder in
bestehenden Anlagen, Bauten oder Fahrzeugen, die schwach gebundene
Asbestprodukte enthalten

Nach Anhang I Nr. 2 Ziff. 2.4.2 Abs. 4 der Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) dürfen Abbruch- und Sanierungsarbeiten an oder in bestehenden Anlagen, Bauten oder Fahrzeugen, die schwach gebundene Asbestprodukte enthalten, nur von Unternehmen durchgeführt werden, die von der zuständigen Behörde zur Durchführung dieser Arbeiten zugelassen worden sind.

Die Zulassung erhält auf schriftlichen Antrag, wer als Unternehmer die für die Arbeiten geeignete personelle und sicherheitstechnische Ausstattung im notwendigen Umfang nachgewiesen hat.

A Zuständige Behörde

Die Zulassung ist bei der für den Hauptsitz des Unternehmens örtlich zuständigen Aufsichtsbehörde, in [NRW bei den Bezirksregierungen](#) hier: Bezirksregierung Detmold, zu beantragen.

Von Unternehmen mit Sitz im Ausland ist der Antrag bei der Behörde zu stellen, in deren Aufsichtsbereich das Unternehmen seine Hauptniederlassung in der Bundesrepublik hat bzw. in deren Aufsichtsbereich die erstmalige Tätigkeit innerhalb der Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt ist.

B Antragsteller und Antragsform

Der Antrag ist vom Unternehmer zu stellen. Er ist schriftlich zweifach auf dem dafür vorgesehenen Vordruck einzureichen.

C Antragsunterlagen

Der Antrag muss mindestens Angaben enthalten über

- die Rechtsform des Unternehmens,
- den Unternehmensgegenstand,
- die genaue Tätigkeit für die die Zulassung beantragt wird, mit Hinweisen auf die angewandten Sanierungsmethoden,
- die allgemein vorgesehenen Schutzmaßnahmen und Verfahren der Abfallbehandlung,
- die Zahl der Arbeitnehmer, die mit asbesthaltigen Gefahrstoffen umgehen,
- die personelle und sicherheitstechnische Ausstattung des Unternehmens,
- Namen und Qualifikation der sachkundigen Personen nach Anhang III Nr. 2 Ziff. 2.4.2 Abs. 3 GefStoffV,
- Name des Betriebsarztes,
- Name der Fachkraft für Arbeitssicherheit,
- Zusammenstellung über Art und Zahl der vorhandenen sicherheitstechnischen Geräte und Maschinen und der
- Personenschutzsysteme.

Dem Antrag beizufügen sind

- Kopien der Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme der im Unternehmen beschäftigten Sachkundigen an behördlich anerkannten Sachkundelehrgängen,
- Betriebsanweisungen und Arbeitspläne sowie die
- Stellungnahme des Betriebsrates zu dem Antrag.

Erforderliche Geräteausstattung je Baustelle

Betriebe, die Umgang mit schwach gebundenen Asbestprodukten bei Abbruch und Sanierungsarbeiten nicht nur geringen Umfangs haben, müssen über die nachfolgend aufgeführte Mindestausstattung an Geräten verfügen:

Geräteausstattung		
Bezeichnung	Anzahl	Bemerkungen
Personal-Dekontaminationsanlage	1	mindestens 3-Kammersystem (Nr. 14.1.4 (2) TRGS519)
Materialschleuse	1	Nr. 14.1.5 TRGS 519
Einrichtung zur Gerätereinigung	1	auf Betriebshof; Schwarzbereich mit Schleusen
Raumluftfilteranlagen (Unterdruckgeräte)	2	Nr. 14.1.3 TRGS 519
Industriestaubsauger	3	baumustergeprüft (Nr. 7.2 (6) TRGS519)
Hochleistungs-Vakuum-Sauggerät	1	für Spritzasbest im größeren Umfang (Nr. 14.1.7 TRGS 519)
Abwasserfilteranlage	1	
Unterdruckmessgerät mit Registrierung	1	mindestens 3 Kanäle
Sprechfunkgeräte	2	ersatzweise Funktelefon
Niederdruckspritzgerät	1	
Verfestigungsanlage	1	für Spritzasbest in größerem Umfang (Nr. 14.1.8 TRGS 519)
Gebälseunterstützte Atemschutzgeräte	Zahl der Arbeitnehmer + 3	Vollmaske, P3